

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

### Verordnung zur Erhebung von Garantieprämien für die ergänzende staatliche Absicherung von Reisegutscheinen wegen der COVID-19-Pandemie

(Garantieprämienerhebungsverordnung – GPEV)

#### A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870) wurde in Artikel 240 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eine inzwischen am 31. Juli 2020 in Kraft getretene Regelung geschaffen, die es den Reiseveranstaltern ermöglicht, den Reisenden bei deren Rücktritt von einem vor dem 8. März 2020 geschlossenen Pauschalreisevertrag statt der sofortigen Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein im Wert der erhaltenen Vorauszahlungen anzubieten, der gemäß Artikel 240 § 6 Absatz 6 EGBGB gegen eine etwaige Insolvenz des Reiseveranstalters ergänzend staatlich abgesichert ist. Diese ergänzende staatliche Absicherung der Gutscheine stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts dar. Die Europäische Kommission hat die erforderliche Genehmigung unter der Maßgabe erteilt, dass für die Verpflichtung des Staates, die Gutscheine ergänzend abzusichern, Garantieprämien von den Reiseveranstaltern zu erheben sind. Die gesetzliche Regelung zu den Reisegutscheinen, die aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens parallel zu den Erörterungen mit der Europäischen Kommission beschlossen worden ist, sieht diese Möglichkeit deshalb in Artikel 240 § 6 Absatz 7 EGBGB vor und enthält für die nähere Ausgestaltung der Einzelheiten der Erhebung der Garantieprämien in Artikel 240 § 6 Absatz 8 EGBGB eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung. Die der Rechtsverordnung vorbehaltenen Regelungen sind nunmehr entsprechend der Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 31. Juli 2020 ([https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_57741](https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57741)) zu treffen.

#### B. Lösung

In Ergänzung der Regelungen in Artikel 240 § 6 EGBGB soll daher mit dieser Rechtsverordnung die Erhebung der Garantieprämien geregelt werden. Die Verordnung gibt zunächst die von der Europäischen Kommission festgesetzte Höhe der Garantieprämien wieder, die sich für kleine und mittlere Unternehmen auf 0,15 Prozent und für alle übrigen Unternehmen auf 0,25 Prozent des Wertes des ausgegebenen Gutscheins beläuft. Gleichzeitig werden die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens geregelt.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund werden durch die Erhebung der Garantieprämien Haushaltsausgaben bei dem Bundesamt für Justiz entstehen, die noch nicht abschließend bezifferbar sind. Einnahmen für den Bundeshaushalt ergeben sich über die Zahlung der Garantieprämien gemäß Artikel 240 § 6 Absatz 7 EGBGB in Verbindung mit der vorliegenden Verordnung.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Reiseveranstalter kann Erfüllungsaufwand durch die Verpflichtung zur Zahlung einer Garantieprämie in noch nicht genau bezifferbarer Höhe entstehen. Zudem kann den Reiseveranstaltern Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass die Unternehmen verpflichtet werden, einmalig die Anzahl und den Wert der ausgegebenen Gutscheine mitzuteilen. Die Höhe der Belastung lässt sich derzeit noch nicht sicher beurteilen. Jedoch werden die Reiseveranstalter dadurch entlastet, dass ihnen in Höhe der ausgegebenen Gutscheine Liquidität erhalten bleibt und kein Finanzierungsaufwand entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung kann Erfüllungsaufwand für die Abwicklung der Garantieprämienenerhebung entstehen, der sich derzeit noch nicht sicher beziffern lässt.

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **Verordnung zur Erhebung von Garantieprämien für die ergänzende staatliche Absicherung von Reisegutscheinen wegen der COVID-19-Pandemie**

### **(Garantieprämienerhebungsverordnung – GPEV)**

Vom ...

Auf Grund des Artikels 240 § 6 Absatz 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Erhebung von Garantieprämien nach Artikel 240 § 6 Absatz 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für Reisegutscheine, die vom 31. Juli 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 ausgegeben, angepasst oder umgetauscht worden sind.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Garantieprämie**

Die Höhe der Garantieprämie richtet sich nach dem Wert der ausgegebenen Reisegutscheine. Sie beträgt

1. 0,15 Prozent des Wertes aller von einem Reiseveranstalter nach Artikel 240 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgegebenen, angepassten oder umgetauschten Gutscheine, wenn der Reiseveranstalter ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, ist, und
2. 0,25 Prozent des Wertes aller von einem Reiseveranstalter nach Artikel 240 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgegebenen, angepassten oder umgetauschten Gutscheine, wenn der Reiseveranstalter nicht unter Nummer 1 fällt.

§ 3

**Mitteilungspflichten des Reiseveranstalters**

(1) Bietet ein Reiseveranstalter den Reisenden Reisegutscheine im Sinne des Artikels 240 § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche an oder kommt er einem Verlangen von Reisenden nach Artikel 240 § 6 Absatz 1 Satz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach, so hat er dem Bundesamt für Justiz die Anzahl der von den Reisenden angenommenen und der angepassten oder umgetauschten Gutscheine sowie deren Gesamtwert mitzuteilen.

(2) Der Reiseveranstalter hat dem Bundesamt für Justiz zudem Folgendes mitzuteilen:

1. die Anzahl der Beschäftigten, die im letzten Rechnungsabschluss vor dem 1. August 2020 ausgewiesen ist, und
2. die Höhe des Jahresumsatzes oder der Jahresbilanzsumme, die im letzten Rechnungsabschluss vor dem 1. August 2020 ausgewiesen ist.

Bei der Berechnung der Mitarbeiteranzahl und der Schwellenwerte sind die Vorgaben des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten. Auf Nachfrage sind weitere Angaben mitzuteilen, die zur Ermittlung der Unternehmenskategorie erforderlich sind.

(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 haben spätestens bis einschließlich 15. Januar 2022 schriftlich zu erfolgen.

§ 4

**Erhebung der Garantieprämien**

(1) Die Garantieprämien werden von dem Bundesamt für Justiz erhoben. Ihre Höhe berechnet sich auf der Grundlage der von den Reiseveranstaltern gemäß § 3 gemeldeten Zahlen.

(2) Dem Bundesamt für Justiz wird zur Erfüllung der Aufgaben die Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs als für Zahlungen zuständige Stelle gemäß § 70 der Bundeshaushaltsordnung übertragen. Das Bundesamt für Justiz kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Falls das Bundesamt für Justiz sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedient, kann es auch die Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs als eine für Zahlungen zuständige Stelle gemäß § 70 der Bundeshaushaltsordnung an den Dritten übertragen. Die notwendigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind insoweit entsprechend anzuwenden. Das Nähere wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmt.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung dient der Durchführung von Artikel 240 § 6 Absatz 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643) eingefügt wurde. Die Norm eröffnet Reiseveranstaltern die Möglichkeit, den Reisenden bei einem Rücktritt von einem vor dem 8. März 2020 geschlossenen Pauschalreisevertrag statt der sofortigen Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein im Wert der erhaltenen Vorauszahlungen anzubieten, der gegen eine etwaige Insolvenz des Reiseveranstalters ergänzend staatlich abgesichert ist. Nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission sind für diese ergänzende staatliche Absicherung Garantieprämien in der von der Kommission in der Entscheidung vom 31. Juli 2020 mitgeteilten Höhe zu erheben. Die gesetzliche Regelung zu den Reisegutscheinen sieht diese Möglichkeit in Artikel 240 § 6 Absatz 7 EGBGB bereits vor und enthält im Übrigen in Artikel 240 § 6 Absatz 8 EGBGB eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung. Die nähere Ausgestaltung der Erhebung der Garantieprämie, die unabhängig vom tatsächlichen Eingreifen der staatlichen Absicherung anfallen, wird mit dieser Rechtsverordnung geregelt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung gibt zunächst die von der Europäischen Kommission festgelegte Höhe der Garantieprämie wieder, die für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) auf 0,15 Prozent des Wertes des ausgegebenen Gutscheins und für alle übrigen Unternehmen auf 0,25 Prozent des Wertes des ausgegebenen Gutscheins festgesetzt wird. Gleichzeitig werden Regelungen zur Meldepflicht der Reiseveranstalter in Bezug auf Anzahl und Wert der akzeptierten Gutscheine zur Berechnung der Höhe der Prämien im Einzelfall sowie zur Fälligkeit der Garantieprämien getroffen. Das Bundesamt für Justiz wird als die für die Erhebung der Garantieprämien zuständige Stelle bestimmt.

#### **III. Alternativen**

Es bestehen keine Alternativen. Die in Artikel 240 § 6 Absatz 6 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene ergänzende staatliche Absicherung der Gutscheine stellt nach Auffassung der Europäischen Kommission eine nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu genehmigende staatliche Beihilfe dar, für die Abschnitt 3.2 („Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen“) des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Kommission – ABl. C 91 I v. 20. März 2020, S. 1, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung des Befristeten Rahmens, Mitteilung der Kommission – ABl. C 218 v. 2. Juli 2020, S. 3) entspre-

chend heranzuziehen ist. Diese europarechtlichen Vorgaben sehen die Erhebung von Garantieprämien vor. Nach der insoweit maßgeblichen Beurteilung durch die Europäische Kommission ist ein genereller Vorabverzicht des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers auf die Erhebung der Garantieprämien nicht zulässig. Möglich ist hingegen eine Kumulierung mit anderen Beihilfen, z.B. De-Minimis-Beihilfen.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung wird auf die Ermächtigung in Artikel 240 § 6 Absatz 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestützt. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die in Artikel 240 § 6 Absatz 6 Satz 2 EGBGB-E vorgesehene ergänzende staatliche Absicherung der Gutscheine greift eine der Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2020 zu Gutscheinen für Passagiere und Reisende als Alternative zur Rückerstattung von Zahlungen für annullierte Pauschalreisen und Beförderungsdienstleistungen im Kontext der COVID-19-Pandemie (Mitteilung der Kommission - ABl. L 151 v. 14. Mai 2020, S. 10) auf. Da diese Form der Absicherung neben der Verringerung des finanziellen Risikos für Reisende auch der Steigerung der Attraktivität der Gutscheine und damit im Ergebnis der Verbesserung der Liquiditätssituation der Unternehmen dienen soll, verschafft sie den betreffenden Unternehmen einen Vorteil in Form einer Liquiditätsverbesserung und stellt deshalb nach Auffassung der Europäischen Kommission eine nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu genehmigende staatliche Beihilfe dar.

Diese Beihilfe ist angesichts des Ausmaßes der COVID-19-Pandemie zwar auch nach Auffassung der Europäischen Kommission grundsätzlich gerechtfertigt, um die Liquiditätssituation von Unternehmen zu beheben und ihre Existenzfähigkeit sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist aber die Beachtung ergänzender beihilferechtlicher Vorgaben, die die Kommission in diesem Zusammenhang aufgestellt hat. Maßgeblich ist insoweit der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Kommission – ABl. C 91 I v. 20. März 2020, S. 1, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung des Befristeten Rahmens, Mitteilung der Kommission – ABl. C 218 v. 2. Juli 2020, S. 3), dessen Abschnitt 3.2 („Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen“) entsprechend heranzuziehen ist. Diese Bestimmungen sehen insbesondere vor, dass für die Verpflichtung des Staates, die Gutscheine ergänzend abzuschließen, grundsätzlich Garantieprämien von den Reiseveranstaltern zu erheben sind.

Diese Vorgaben werden mit der vorgeschlagenen Verordnung umgesetzt, die inhaltlich der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2020 folgt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat die Europäische Kommission die Argumentation der Bundesregierung anerkannt, dass die Höhe der Garantieprämien wegen der lediglich subsidiären staatlichen Absicherung gegenüber den in Abschnitt 3.2 des Befristeten Rahmens vorgesehenen Prämien deutlich zu reduzieren ist.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht grundsätzlich im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Dies gilt jedoch nur insoweit, wie die Erhebung der Garantieprämien und die damit erstrebte EU-rechtliche Zulässigkeit der Ausgabe von Reisegutscheinen auch solchen Unternehmen zugutekommt, die nachhaltige und damit zukunftstaugliche Reisen anbieten.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Abwicklung der Erhebung der Garantieprämien wird bei dem Bundesamt für Justiz zu einem Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln mit entsprechender Haushaltsauswirkung im Jahr 2022 führen, der noch nicht abschließend bezifferbar ist. Die konkrete Haushaltsauswirkung hängt davon ab, wie viele Gutscheine insgesamt akzeptiert werden und auf wie viele der über 3 200 Reiseveranstalter sich diese Gutscheine verteilen würden. Unter der Prämisse, dass ein Großteil der Unternehmen mindestens einen Gutschein ausgabe, wäre mit bis zu mehreren Tausend Mitteilungen zu rechnen, die zu bearbeiten wären.

Auch im Haushaltsjahr 2021 wird bei dem Bundesamt für Justiz zur Vorbereitung der Abwicklung der Erhebung der Garantieprämien ein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln mit entsprechender, noch nicht abschließend bezifferbarer Haushaltsauswirkung entstehen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Einnahmen für den Bundeshaushalt ergeben sich über die Zahlung der Garantieprämien gemäß Artikel 240 § 6 Absatz 7 in Verbindung mit der vorliegenden Verordnung. Die Höhe der Einnahmen ist derzeit noch nicht abzuschätzen, weil die zugrundeliegenden Faktoren nicht sicher beurteilt werden können. Nach Schätzungen der Reisewirtschaft von Ende April 2020 sind für alle Reisen, die vor dem 8. März 2020 gebucht worden sind und bis Ende 2020 stattfinden sollten, Vorauszahlungen in Höhe von rund 6 Milliarden Euro geleistet worden. Ein Teil der Vorauszahlungen ist jedoch bereits zurückgezahlt worden. Bei Zugrundelegung von Vorauszahlungen in Höhe von 6 Milliarden Euro und einer hypothetisch angenommenen Akzeptanz der Gutscheine von 25 Prozent sowie angenommener gleicher Verteilung auf die unterschiedlichen Reisepreissegmente würden Gutscheine im Wert von 1,5 Milliarden Euro ausgegeben werden.

Da es sich bei dem überwiegenden Teil der über 3 200 Reiseveranstalter um Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) handeln dürfte, ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Unternehmen eine Prämie von 0,15 Prozent des Gutscheinwerts zu zahlen hat. 99,6 Prozent der Reiseveranstalter sind laut Umsatzsteuerstatistik Unternehmen mit bis zu 249 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Allerdings erzielen allein die sieben größten Reiseveranstalter, für die die Garantieprämien bei 0,25 Prozent liegen, nach Branchenangaben rund die Hälfte des Umsatzes der gesamten Branche.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Reiseveranstalter kann Erfüllungsaufwand durch die Verpflichtung zur Zahlung einer Garantieprämie für die Ausgabe von Reisegutscheinen gemäß Artikel 240 § 6 EGBGB entstehen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den möglichen Einnahmen des Bundes unter 3. verwiesen. Gleichzeitig kann aus den unter 3. ebenfalls dargestellten Gründen noch nicht sicher beurteilt werden, in welchem Umfang Reiseveranstalter Prämien zu zahlen haben. Jedoch werden die Reiseveranstalter dadurch entlastet, dass ihnen in Höhe der ausgegebenen Gutscheine Liquidität erhalten bleibt und kein Finanzierungsaufwand entsteht.

Zudem kann Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass die Unternehmen verpflichtet werden, einmalig die Anzahl und den Wert der ausgegebenen Gutscheine mitzuteilen sowie Angaben zu Mitarbeiteranzahl und Schwellenwerten zu machen. Auch insoweit werden die Unternehmen aber durch die Möglichkeit der Ausgabe von Gutscheinen entlastet. Es ist nicht sicher prognostizierbar, wie viele Reisende nach Inkrafttreten der ergänzenden staatlichen Absicherung Gutscheine akzeptieren werden und wie diese sich auf die über 3 200 Reiseveranstalter verteilen würden. Bei einer hypothetischen Akzeptanz der Gutscheine von 25 Prozent und unter der Prämisse, dass ein Großteil der Unternehmen Gutscheine ausgeben wird, würde bei bis zu mehreren Tausend Unternehmen Erfüllungsaufwand entstehen. Für die Unternehmen kann überdies Erfüllungsaufwand durch die Anpassung bzw. den Umtausch von „Alt-Gutscheinen“ entstehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes an Reisende ausgereicht wurden.

Für die Verwaltung entsteht auf Bundesebene Erfüllungsaufwand. Die Abwicklung der Erhebung der Garantieprämien wird beim Bundesamt für Justiz zu Personal- und Sachkosten im Jahr 2022 führen, die noch nicht abschließend bezifferbar sind. Sie hängen auch davon ab, ob und inwieweit sich das Bundesamt für Justiz bei der Erhebung der Garantieprämien Dritter bedient. Es ist nicht sicher prognostizierbar, wie viele Reisende Gutscheine akzeptieren werden und wie diese sich auf die über 3 200 Reiseveranstalter verteilen würden. Nach Schätzungen der Reisewirtschaft war vor Inkrafttreten von Artikel 240 § 6 EGBGB davon auszugehen, dass etwa 10 bis 15 Prozent der Reisenden Gutscheine für spätere Neubuchungen akzeptierten. Es ist nicht sicher prognostizierbar, inwieweit sich diese Zahl nach Inkrafttreten der ergänzenden staatlichen Absicherung der Gutscheine erhöhen wird. Ginge man von einer Verdopplung aus, läge der Prozentsatz akzeptierter Reisegutscheine (einschließlich angepasster oder umgetauschter „Alt-Gutscheine“) bei etwa 25 Prozent. Es ist jedoch nicht vorauszusagen, wie diese – hypothetischen– 25 Prozent sich auf die über 3 200 Reiseveranstalter verteilen würden. Unter der Prämisse, dass ein Großteil der Unternehmen mindestens einen Gutschein ausgabe, wäre mit bis zu mehreren Tausend Mitteilungen zu rechnen, die zu bearbeiten wären. Dies hat einen entsprechenden Personalmehrbedarf zur Folge.

Auch im Haushaltsjahr 2021 wird zur Vorbereitung der Abwicklung der Erhebung der Garantieprämien bei der Bundesverwaltung Erfüllungsaufwand entstehen, der noch nicht abschließend bezifferbar ist.

Für die Verwaltungen der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.



## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Für Verbraucherinnen und Verbraucher haben die Regelungen keine weiteren Auswirkungen. Die Erhebung der Garantieprämien betrifft das Verhältnis zwischen den Reiseveranstaltern und der Bundesrepublik Deutschland.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Da die Möglichkeit der Einlösung eines Reisegutscheins gemäß Artikel 240 § 6 EGBGB nur bis zum 31. Dezember 2021 möglich ist, können nach diesem Zeitraum auch keine zusätzlich staatlich abgesicherten Gutscheine mehr ausgegeben werden. Damit fallen auch keine Garantieprämien mehr an, so dass es einer Befristung nicht bedarf. Eine Evaluierung ist wegen der kurzen zeitlichen Dauer der Regelung nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Gemäß der Verordnungsermächtigung in Artikel 240 § 6 Absatz 8 EGBGB regelt die Verordnung die Einzelheiten der Erhebung von Garantieprämien nach Artikel 240 § 6 Absatz 7 EGBGB. Die Regelung in § 1 stellt klar, dass die Verordnung auf alle Gutscheine Anwendung findet, die seit Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 240 § 6 Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche am 31. Juli 2020 ausgegeben, umgetauscht oder angepasst wurden. Die grundsätzliche Pflicht zur Erhebung von Garantieprämien war bereits Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt die Höhe der Garantieprämien. Für die Höhe der Garantieprämien sehen die europarechtlichen Vorgaben Mindestsätze vor. Diese ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Kommission – ABI. C 91 I v. 20. März 2020, S. 1 ff.), Abschnitt 3.2 („Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen“). Sie betragen im Regelfall 0,5 Prozent der Darlehenssumme für große Unternehmen und 0,25 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Der Befristete Rahmen sieht die genannten Werte für Darlehen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr vor. Er gibt höhere Prämien für Laufzeiten von 2 bis 3 Jahren vor.

Im vorliegenden Fall hat die Europäische Kommission die Argumentation akzeptiert, dass die in Abschnitt 3.2 des Befristeten Rahmens vorgegebenen Mindestsätze nicht sachgerecht wären und daher zu reduzieren sind. Zwar kann die Laufzeit der Garantie ein Jahr überschreiten, denn die gesetzliche Gutscheinregelung ist am 31. Juli 2020 in Kraft getreten, während die Gutscheine erst am 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit verlieren; die maximale Dauer der Garantie kann sich daher auf etwa 17 Monate belaufen. Angesichts dessen, dass die Laufzeit der ersten Stufe nur geringfügig überschritten wird, war es zum Zwecke der Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwandes geboten, eine einheitliche Prämienhöhe für den gesamten Zeitraum festzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Dauer der staatlichen Garantie etwa ein Jahr betragen wird, so dass die Höhe der Prämie sich an der ersten Stufe (Darlehen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr) orientieren kann. Hinzu kommt, dass ein wesentlicher Anteil des Wertes der Gutscheine über die bereits bestehende Insolvenzversicherung für Pauschalreisen abgesichert ist und die staatliche Absicherung nur ergänzend eingreift. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission einer Reduzierung der Prämienhöhe zugestimmt und die reduzierten

Sätze von 0,15 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen und 0,25 Prozent für die großen Reiseveranstalter ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt.

Im Einzelfall kann sich die Prämienhöhe gegebenenfalls auf null reduzieren, da prinzipiell die Möglichkeit der Verrechnung mit anderen Beihilfen, insbesondere aufgrund der Anwendung der beihilferechtlichen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 v. 24. Dezember 2013, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 v. 7. Juli 2020, S. 3)) bzw. der (Geänderten) Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, besteht. Dies ist in Übereinstimmung mit den jeweiligen Vorschriften gesondert zu beantragen und im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

### **Zu § 3**

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten der Reiseveranstalter. Um die Berechnung und Erhebung der Garantieprämien vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Reiseveranstalter Anzahl und Werte der ausgegebenen Gutscheine mitteilen. Darüber hinaus sind Angaben erforderlich, um festzustellen, ob es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) handelt. Es hat eine Gesamtmitteilung nach Ende des für die Gutscheinausgabe möglichen Zeitraums zu erfolgen.

Absatz 1 legt daher fest, dass die Reiseveranstalter Anzahl und Werte der von den Reisenden akzeptierten Gutscheine bzw. der angepassten oder umgetauschten Gutscheine im Sinne von Artikel 240 § 6 EGBGB an das Bundesamt für Justiz mitteilen. Die Meldepflicht bezieht sich auch auf solche Gutscheine, die vor Inkrafttreten von Artikel 240 § 6 EGBGB ausgegeben und gemäß Artikel 240 § 6 Absatz 1 Satz 5 EGBGB angepasst oder umgetauscht wurden.

In Absatz 2 werden weitere Mitteilungspflichten geregelt. Für die Prämienhöhe kommt es darauf an, ob es sich bei dem Reiseveranstalter um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) handelt. Der jeweilige Reiseveranstalter hat daher mitzuteilen, wie viele Personen er zum letzten Rechnungsabschluss vor dem 1. August 2020 beschäftigte. Er hat zudem seinen Jahresumsatz oder die Höhe der Jahresbilanzsumme zum letzten Rechnungsabschluss vor dem 1. August 2020 mitzuteilen. Dabei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie am 31. Juli 2020 als Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe anzusehen, unabhängig davon, wann sie tatsächlich durch Ausstellung eines Gutscheins abgerufen wird. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt hat sich die Werthaltigkeit des Gutscheins aufgrund der durch das Gesetz begründeten ergänzenden staatlichen Insolvenzabsicherung erhöht. Für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der Schwellenwerte ist also auf das letzte abgelaufene Wirtschaftsjahr vor dem 1. August 2020 abzustellen.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl und der Schwellenwerte sind die Vorgaben des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) zu beachten. Auf Nachfrage des Bundesamts für Justiz sind diesem weitere Informationen, die zur Feststellung der Unternehmenskategorie nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erforderlich sind, mitzuteilen.

Absatz 3 regelt, dass diese Mitteilungen bis zum 15. Januar 2022 erfolgen müssen, was als Frist erforderlich, aber auch ausreichend ist. Die Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Die elektronische Kommunikation ist nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich.

#### **Zu § 4**

Zuständige Behörde für die Erhebung der Garantieprämien ist das Bundesamt für Justiz. Das Bundesamt für Justiz nimmt auch die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 wahr (Artikel 253 § 1 Absatz 1 EGBGB) und ist damit bereits mit der Abwicklung von aus der Pauschalreiserichtlinie resultierenden Regelungen befasst. Die Erhebung der Garantieprämien ergibt sich ebenfalls aus dem Kontext pauschalreiserechtlicher Regelungen und zudem aus dem des europäischen Beihilfe-rechts. Sie steht damit im Zusammenhang mit den Aufgaben des internationalen Rechts-verkehrs und der europäischen und internationalen rechtlichen Zusammenarbeit (§ 2 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes der Justiz). Das Bundesamt für Justiz ist gemäß Artikel 240 § 6 Absatz 9 EGBGB auch als mögliche zuständige Stelle für das Erstattungsverfahren vorgesehen, das von den Reisenden betrieben werden kann, soweit die Staatskasse aufgrund der ergänzenden staatlichen Absicherung, die der Grund für die Erhebung von Garantieprämien ist, zur Zahlung verpflichtet ist.

Das Bundesamt für Justiz erhebt die Garantieprämien auf der Grundlage der von den Reiseveranstaltern mitgeteilten Zahlen. Dies erfolgt auch dann erst nach Ablauf des 15. Januar 2022, wenn der Reiseveranstalter schon vor dem 31. Dezember 2021 Meldungen zu den ausgegebenen Gutscheinen abgegeben hat. Nach Absatz 2 kann sich das Bundesamt für Justiz zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

#### **Zu § 5**

Die Regelungen treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Einer Übergangsfrist bedarf es angesichts der Dringlichkeit sowie des beschränkten zeitlichen Anwendungsbereichs nicht.